

Antrag zur Satzung- BUND- Delegiertenschlüssel

für die Landesdelegiertenversammlung des BUND Sachsen e.V.

am 17. März 2018 in Freiberg

um 10:00 Uhr bzw. 10:15 Uhr

eingereicht von: Martin Hilbrecht, Siegfried Kühn, Jens Bitzka und dem Landesvorstand

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 1) Der Delegiertenversammlung gehören auf Landkreisebene gewählte Delegierte der Regionalgruppen, die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesrates, die Sprecher*innen der Landesarbeitskreise sowie 10 Delegierte der BUNDjugend an.**
- 2) Delegierte müssen ein Mindestalter von 14 Jahren haben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist nicht zulässig. Delegierte, die aus mehreren Gründen delegiert sind, haben nur eine Stimme.**
- 3) Mitgliederversammlungen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wählen insgesamt höchstens 100 Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung. Zu dieser Versammlung darf per Email eingeladen werden. Die Einladung wird von den Vorsitzenden der im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässigen Regionalgruppen gemeinsam versandt; kommt eine Einladung nicht rechtzeitig zustande, versendet der Landesvorstand die Einladung. Die Anzahl der Delegierten wird je Landkreis und kreisfreier Stadt wie folgt bestimmt:
 - 1. Je Landkreis und je kreisfreier Stadt können grundsätzlich 2 Delegierte gewählt werden.**
 - 2. Die gemäß Nr. 1 wählbare Anzahl an Delegierten wird von der Gesamtzahl der 100 Delegierten abgezogen. Die verbleibende Zahl an Delegierten wird jeweils mit der Zahl der Mitglieder eines jeden Landkreises und einer jeden kreisfreien Stadt multipliziert und durch die Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes dividiert. Der abgerundete Teil der sich daraus ergebenden Quote wird als Delegiertenzahl den Landkreisen und kreisfreien Städten direkt zugeteilt. Die nun verbleibenden Delegiertenplätze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeteilt. Übersteigt die Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte, deren Quote einen gleichen Zahlenbruchteil hat, die Zahl der noch zu vergebenden Delegiertenplätze, entscheidet das von dem/der Landesgeschäftsführer*in zu ziehende Los.**
 - 3. Erhält ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mehr als die Hälfte aller Delegierten gemäß Nr. 1 und Nr. 2, darf dieser Landkreis oder diese Stadt maximal so viele Mitglieder abzüglich von fünf Delegierten delegieren wie alle weiteren Landkreise****

und kreisfreien Städte zusammen. Die darüber hinausgehenden Delegiertenplätze dieses Landkreises oder dieser Stadt werden nicht vergeben und entfallen.

- 4) Die Wahlen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 finden mindestens alle 3 Jahre statt. Die Wahl von Ersatzdelegierten ist ebenso zulässig wie die Nachwahl von Delegierten. Als Stichtag für die Zahl der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt der 30.06.2018. Diese Zahl ist für die Dauer von 3 Jahren verbindlich und wird sodann alle 3 Jahre zum 30.06. neu ermittelt. Die Regionalgruppen sind verpflichtet, für jede Wahl von Delegierten die Wahlprotokolle an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.**

§ 7 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 7) Der Termin für die ordentliche Landesdelegiertenversammlung ist durch den Vorstand mindestens vier Monate vorher in geeigneter Form (Rundbrief) bekannt zu geben. Die jeweilige Leitung der Mitgliederversammlung auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte teilt die Delegierten der Landesgeschäftsstelle jeweils unverzüglich nach der Wahl mit, spätestens aber vier Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung.**

§ 6 Abs. 2 der Satzung vom Landesverband wie folgt zu ergänzen:

- 2) Als Untergliederungen können für ein bestimmtes Territorium Regionalgruppen gebildet werden. Ziel ist die Orientierung an Landkreisgrenzen. Als Zusammenschluss für die landesweite Behandlung eines bestimmten inhaltlichen Themas können Landesarbeitskreise gebildet werden. Über die Bildung einer Regionalgruppe oder eines Landesarbeitskreises entscheidet der Landesvorstand. Die Regionalgruppen dürfen Ortsgruppen und regionale Arbeitskreise bilden. Jeder Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in und maximal eine/n Stellvertreter*in für ein Jahr, der/die den jeweiligen Landesarbeitskreis nach außen sowie gegenüber den Organen des Landesverbandes vertritt. Diese müssen vom Landesvorstand zu Jahresbeginn bestätigt werden. Ohne Sprecherperson ist der Landesvorstand für den Arbeitskreis verantwortlich.**

§ 9 Abs. 1 S. 2 ist zu streichen und durch die Wortfolge zu ersetzen:

Der Vertreter und maximal eine/n Stellvertreter*in je Landkreis oder je kreisfreie Stadt wird jeweils für drei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; zu dieser Versammlung darf per Email eingeladen werden. Die Einladung wird von den Vorsitzenden der im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässigen Regionalgruppen gemeinsam versandt; kommt eine Einladung nicht rechtzeitig zustande, versendet der Landesvorstand die Einladung.

Antragsteller: Martin Hilbrecht, Siegfried Kühn, Jens Bitzka (stellv. Landesratssprecher) und der Landesvorstand

Eingang 15.02.2018